

**Edikt zur
Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung in
den Verfahren der Telekom-Control-Kommission
M 1.3/15 (Zugang zum öffentlichen Telefonnetz an festen
Standorten für Privatkunden - Endkundenmarkt) und
M 1.4/15 (Zugang zum öffentlichen Telefonnetz an festen
Standorten für Nichtprivatkunden – Endkundenmarkt)**

M 1.3/15, M 1.4/15

Wien, am 4.04.2016

1. Mit Edikt gemäß § 40 KOG vom 20.03.2015 wurde die Einleitung des Verfahrens M 1/15 der Telekom-Control-Kommission zur Feststellung der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Märkte sowie der Feststellung, ob auf diesen jeweils ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen oder aber effektiver Wettbewerb gegeben ist und gegebenenfalls der Aufhebung, Beibehaltung, Änderung oder Auferlegung von spezifischen Verpflichtungen, eingeleitet. Am 22.02.2016 beschloss die Telekom-Control-Kommission gemäß § 39 Abs 2 AVG, ein Verfahren mit dem auf den Markt „Zugang zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten für Privatkunden (Endkundenmarkt)“ eingeschränkter Verfahrensgegenstand unter der Geschäftszahl M 1.3/15 und ein Verfahren mit dem auf den Markt „Zugang zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten für Nichtprivatkunden (Endkundenmarkt)“ eingeschränkter Verfahrensgegenstand unter der Geschäftszahl M 1.4/15 getrennt weiterzuführen.

2. In den Verfahren M 1.3/15 und M 1.4/15 wird eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: Räumlichkeiten der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Mariahilferstraße 77-79, 1060 Wien

Datum: Montag, 13.06.2016

Zeit: 15:00 Uhr

3. Gegenstand der mündlichen Verhandlung ist die Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 45 Abs 3 AVG zum Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere zu dem den Verfahrensparteien zugestellten Gutachten der Amtssachverständigen „Zugangsleistungen zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“

4. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass an der Sache nicht beteiligte Personen in der Verhandlung nicht das Wort ergreifen dürfen.

Am Verfahren Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen, die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Zur notwendigen Feststellung der Identität bzw der Parteistellung ist ein amtlicher Lichtbildausweis erforderlich. Um den pünktlichen Beginn der Verhandlungen zu gewährleisten, wird ersucht, bereits eine halbe Stunde vor Beginn der Verhandlung am angeführten Ort zu erscheinen. Wir weisen darauf hin, dass aus organisatorischen Gründen die Teilnahme von maximal zwei Vertretern eines Unternehmens möglich ist.

5. Präklusionsfolge gemäß §§ 40 Abs 4 KOG iVm 42 Abs 1 AVG

Es wird darauf hingewiesen, dass Parteien der Verfahren M 1.3/15 bzw M 1.4/15 ihre Parteistellung in diesem Verfahren verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung erstmaliges sachliches Vorbringen erstatten.

Parteien, die durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Vorbringen zu erstatten, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das sie an der Erstattung von Vorbringen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, Vorbringen erstatten. Dieses Vorbringen gilt dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit ist kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis.

Telekom-Control-Kommission

Die Vorsitzende

Dr. Elfriede Solé

Signaturwert	EZR37egtY5UJ0DEw/NrhF7+Huu278p/UH9raxA84FKmn4CfvI7Oa7qS1LL2nfq09tcHVr/uuSo0iiE6Q0gxpHqWnbPMCKUyXXgYZcGKBwMs249dZnKSU0qIBAGTD6IAEQdxcoNrcQZQo3194mHYDTal7k7cxfLyJfzJ6XXSheoNwWuCYFc1VRaVMOIhWEVG7eK5rpTHOj+j3fuJpwTFihNF5v/ctoZUPd+EkhaiddqC44X+EluLiYx8s32gxoBTEWKiiq4zu8v9rNax9ZPCfPq5X/mBOvvHMRNAidZ7XDMYDe/nQcvFc83+NqR6xu8dmCMv5f1GzrNn/ZyCp17Zw==	
	Unterzeichner	serialNumber=402182088433,CN=Telekom-Control-Kommission,O=Telekom-Control-Kommission,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2016-04-05T13:39:51Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1744792
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	